

Anzeige zur Errichtung eines Fliegenden Baus

nach § 69 Abs.6 LBO BaWü

Antragsteller	Name, Vorname, Firma
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl, Ort

An die Stadt VAHINGEN AN DER ENZ - Baurechtsamt - Friedrich-Kraut-Strasse 40 71665 Vaihingen an der Enz	Tel. 07042 - 18 246 Fax 07042 - 18 367
---	---

Aktenzeichen <small>wird vom Bauamt eingetragen</small>		
Veranstaltungsart		
Veranstaltungszeitraum	vom	bis

Art des Fliegenden Baus	<input type="checkbox"/> Festzelt (75qm Grundfläche u. größer) <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft <input type="checkbox"/> Tribüne <input type="checkbox"/> mit Überdachung <input type="checkbox"/>
Aufstellort	Straße, Platz, Hausnummer, Teilort
Besichtigungstermin	Datum, Uhrzeit
Verantwortliche Person	Name, Vorname, wie erreichbar (Telefon)

<small>Ohne Vollständigkeit der nachfolgenden Angaben ist eine Genehmigung nicht möglich.</small>		
Prüfbuch Nummer / Datum	<small>Nummer des Prüfbuchs</small>	<small>Datum des Prüfbuchs</small>
gültig bis:		
Ausstellende Behörde des Prüfbuchs		

Ort, Datum, Unterschrift des Betreibers/Aufstellers

Laut §69 Abs.6 LBO Ba-Wü dürfen Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Baurechtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Baurechtsbehörde kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Laut §75 Abs.6 LBO Ba-Wü. handelt ordnungswidrig, wer eine genehmigungspflichtige Anlage oder Einrichtung ohne Genehmigung errichtet oder von der erteilten Genehmigung abweicht, obwohl es dazu einer Genehmigung bedurft hätte.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten

(nach § 69 Baden-Württembergischer Landesbauordnung)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Dazu zählen auch **Fahrgeschäfte** und **Festzelte**.

Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Vorlage eines zugehörigen **Prüfbuches**, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlichrechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von max. 75m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100m² Grundfläche u. weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen od. Aufbauten bis zu 5 m
- Toilettenwagen

Aneinandergereihte Pavillonzelte

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung anzeigepflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag zu stellen bei: Stadt Vaihingen/Enz, Aufgabenbereich Gewerbe, Marktplatz 3.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen, und richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Ziff. 30.3.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach LBO Ba-Wü
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägeln (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtl. Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr, alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Zur Anzeige vor Aufstellung des Fliegenden Baus ist aber jeder laut § 69 LBO BaWü verpflichtet.

Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme.

Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit dem Baurechtsamt der Stadt Vaihingen an der Enz frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.